



November 2017

---

# **Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016 Teilrevision der Kernenergieverordnung Erläuterungen**

---



## 1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das totalrevidierte Energiegesetz (EnG) verabschiedet (BBl 2016 7683). Mit diesem erfolgen auch Anpassungen in elf weiteren Bundesgesetzen. Das Stimmvolk hat die Vorlage am 21. Mai 2017 angenommen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.<sup>1</sup> Dazu gehört auch die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11). Damit ist die Revision Bestandteil der aufgrund des neuen EnG notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

## 2. Grundzüge der Vorlage

Das Parlament hat ein Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente sowie derer Ausfuhr zu diesem Zweck beschlossen (Art. 9 KEG). In der Folge muss Artikel 13 Buchstabe b KEV angepasst werden. Weiter hat das Parlament die Erteilung der Rahmenbewilligung für die Erstellung eines Kernkraftwerks verboten. Als Folge daraus kann Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b KEV aufgehoben werden.

## 3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen auf Verordnungsstufe haben keine Auswirkungen.

## 4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Änderungen auf Verordnungsstufe haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

## 5. Verhältnis zum europäischen Recht

In den durch die vorliegenden Änderungen betroffenen Bereichen der Kernenergieverordnung bestehen keine Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU.

## 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

*Art. 13 Bst. b*

Die Streichung des zweiten Teilsatzes ergibt sich aus dem Verbot der Wiederaufarbeitung nach Artikel 9 KEG.

*Art. 24 Abs. 1 Bst. b*

Als Folge des Verbotes des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke bzw. des Baus neuer Kernkraftwerke nach Artikel 12a KEG erübrigt sich diese Bestimmung.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage in den Erläuterungen zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom November 2017.